

Merkblatt Sport-Toto-Vergünstigungen

1. Neue Verordnung

Mit Datum 7. Juli 1993 ist eine neue Sport-Toto-Verordnung erschienen, die am 1. September 1993 in Kraft trat. Die Anschaffung von Geräten und Einrichtungen, die direkt zur Sportausübung benötigt werden, können je nach Grösse des Benutzerkreises und der Dringlichkeit unterstützt werden.

2. Beitragssätze für Geräte und Anschaffungen

Geräte und Anschaffungen können wie folgt unterstützt werden:

Sportgeräte und Einrichtungen, die für die Sportausübung notwendig sind und nicht als Verbrauchsmaterial gelten oder der persönlichen Ausrüstung zuzurechnen sind, werden mit einem Satz von **bis zu 40 %** unterstützt.

Beispiele: Netze mit Aufhängevorrichtungen, Tore, Ständer mit Körben, Mini-Tramp, Trampolin, Kunstturnerbarren, Olympiabarren, Tischtennistische etc.

Hilfsgeräte, die für die Sportausübung teilweise notwendig sind, werden mit einem Satz von **bis zu 25 %** unterstützt.

Beispiele

Kraftmaschinen, Kraftgeräte, Markierungsmaterial, Überzieher für Mannschaftsspiele, Resultatanzeigetafeln etc.

Hilfsmittel, d.h. nicht dringend notwendige Hilfsmittel für den Sportbetrieb, die nur von einem kleinen Personenkreis oder nur stark saisonbedingt genutzt werden können, werden mit einem Satz von **bis zu 10 %** unterstützt.

Beispiele

Stoppuhren, Sicherheitsmaterial (Funkgeräte, Schwimmwesten etc.), Zelte, Torhüterausrüstungen, Videoanlagen, Hellraumprojektor, Taktiktafel, Theoriematerial etc.

3. Vorgehen bei der Geltendmachung

Gegenüber früher ist das Prozedere wesentlich vereinfacht worden. Die Geltendmachung bei der Sport-Toto-Kommission hat nach wie vor durch den KAEHV zu erfolgen und zwar nach Abschluss der Eishockeysaison, also bis spätestens **30. April** des laufenden Jahres. Dem KAEHV sind Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Originalquittung oder Originalbankbeleg) bis spätestens **31. März** des laufenden Jahres einzureichen. Der **Mindestbetrag** für einen Antrag beträgt **CHF 1'000**. Es können Rechnungen eingereicht werden, die nicht älter als max. 5 Jahre sind. Betreffend Vorgehen verweisen wir auf unsere Homepage www.kaehv.ch unter Mitteilungen „Sport-Toto-Subventionen“.